

### 3. Vanderwerb des Wasserwerks.

Zu Juni 1901 wurde das Städtische Gas- und Wasserwerk durch Großratsbeschluss ermächtigt, das Land zwischen Wiese und Niehentelch, den Langen Erlen und dem Erlengäßchen anzukaufen und so eine Art Schutzzone für das Wasserwerk in den Langen Erlen zu schaffen. Der Zweck derselben ist, einer Verunreinigung des vom Pumpwerk gelieferten Wassers vorzubeugen, die nach dem Urteil von Sachverständigen eintreten müßte, wenn die Matten zum Zwecke größeren Ertrags immer wieder gedüngt und namentlich, wenn innerhalb dieser Zone Betriebe eröffnet würden, die eine Verunreinigung des Wassers zur Folge haben könnten. Das Wasserwerk hat allmählich eine Reihe von Käufen abgeschlossen und die Schutzzone bis an die Landesgrenze bei Stellen ausgedehnt. Mit einer Anzahl Mattenbesitzer konnte jedoch keine Vereinbarung getroffen werden, da sie ihr Land entweder nicht verkaufen wollten oder dafür Preise verlangten, welche das ihnen gemachte Angebot wesentlich überstiegen. Das Wasserwerk leitete 1907 die Expropriation ein, zu der es berechtigt ist, da die Reinhaltung des Wassers im Interesse der ganzen städtischen Bevölkerung und auch Riehens liegt. Die Mattenbesitzer riefen dagegen die Vermittlung des Gemeinderates an, und in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung wurde dieser ermächtigt, die Intervention zu versuchen. Die gerichtliche Verhandlung wird im Januar 1908 stattfinden.